Weisung für die Berechnung der Nutzungsgebühren und Produktepreise der Technologieplattformen (TPF)

Version 5.2.2026

Die Weisung wird nach der Verabschiedung durch die Universitätsleitung am 14.12.21 mit Anpassungen vom 16.12.2025 durch die Prorektorin Forschung in Kraft gesetzt.

Die Weisung ist für alle strategischen Technologieplattformen (TPF) verbindlich. Den übrigen Technologieplattformen der Universität wird die Befolgung der Weisung für die Berechnung ihrer Nutzungsgebühren und Produktepreise empfohlen.

Die Universitätsleitung delegiert die Überprüfung der Einhaltung der Weisung an die Technologiekommission. Allfällige Bewilligungen von Tarifabweichungen sind bei der Universitätsleitung zu beantragen.

Prinzip 1: Leistungen gegen Gebühren («Service for fee»)

Die TPF erheben als Leistungserbringer Gebühren für ihre Dienstleistungen und für die von ihnen hergestellten Produkte bei den Leistungsempfängern («Service for fee»).

Ergänzende Festsetzungen

1. Die TPF können von den Leistungsempfängern fordern, dass ihre methodischen Beiträge und Hilfestellungen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen verdankt werden.
2. Die TPF-Mitarbeitenden können Co-Autorenschaft einfordern, wenn sie einen wesentlichen, intellektuellen Beitrag zur wissenschaftlichen Bearbeitung der publizierten Forschungsarbeit geleistet haben.

Prinzip 2: Tarifgruppen

TPF bieten ihre Leistungen UZH internen und externen Leistungsbezügern in 3 Tarifgruppen an:

- Tarif a: UZH Forschende (inkl. Forschende der universitären Spitäler), Forschende der ETH und Forschende der Zürcher Hochschulen
- Tarif b: Forschende nicht-kommerzieller Organisationen:
  zusätzlich zu Tarif (a) sollen 20% der Finanzierungskosten für die Geräte verrechnet werden[1];
- Tarif c: Forschende kommerzieller Organisationen:
  Es müssen marktübliche Gebühren verrechnet werden (Primat), die wenn möglich die Vollkosten der TPF und der Universität decken. Die Vollkosten umfassen die gesamten Kosten für die erbrachten Leistungen der TPF, die Gemeinkosten der TPF inkl. Unterhalt der Geräte, die Betriebs- und Finanzierungskosten der Geräte und der Räume. Die Fixkosten der UZH werden mit einem Aufschlag von 20% auf den betrieblichen Kosten, d.h. ohne Finanzierungskosten eingerechnet.

[1] Die Finanzierungskosten müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 5% der Gesamtkosten der TPF ausmachen.

Ergänzende Festsetzungen:

1. Die TPF sollen Leistungen für Forschende der Tarifgruppen (b) und (c) erbringen. Sie müssen aber sicherstellen, dass ihre Kapazitäten für die Bedürfnisse der Tarifgruppe (a) jederzeit ausreichen.
2. Die Nutzungsgebühren für Forschende der Tarifgruppen (a) und (b) können identisch sein und dem Tarif (a) entsprechen, wenn die Einnahmen durch die Tarifgruppe (b) weniger als 5% der Gesamteinnahmen betragen.
3. Alle Gebühreneinnahmen inkl. der Tarifgruppe (c) werden vollumfänglich den TPF gutgeschrieben. Im Sinne eines Anreizes werden sie für die Weiterentwicklung der TPF eingesetzt. Weitergehende Überschüsse werden zur Deckung der restlichen Betriebskosten verwendet.

Prinzip 3: Kostenpflichtige Leistungen für die Tarifgruppe (a)

Die Nutzungsgebühren und Produktepreise der Tarifgruppe (a) decken alle Kosten, welche einen direkten Nutzen für Forschungsprojekte erzeugen (Details zu den durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen der TPF sind im Anhang gelistet). Zusätzlich decken die Nutzungsgebühren und die Produktepreise der Tarifgruppe (a) 30% der Unterhaltskosten für die Geräteinfrastruktur der TPF.

Ergänzende Festsetzungen:

1. Die verrechneten Nutzungsgebühren können tiefer als ihre berechnete Höhe sein, wenn UZH Forschende höhere Nutzungsgebühren als Forschende an anderen Schweizer Hochschulen bezahlen müssten oder nachweisbare finanzielle Nachteile gegenüber Forschenden weltweit erführen. Die Senkung der Nutzungsgebühren muss durch die Universitätsleitung auf Empfehlung der Technologiekommission bewilligt sein. Die TPF muss notwendige Budgets zur Kompensation der fehlenden Mittel bei der für ihr Budget zuständigen Stelle beantragen.
2. Die Unterhaltskosten müssen nicht für die Tarife berücksichtigt werden, wenn sie weniger als 5% der Gesamtkosten der TPF ausmachen.
3. Eine Erstberatung zum experimentellen Design der Studien (z.B. Aufbau der Messreihen, methodische Anforderungen bezüglich Reproduzierbarkeit, die sachgerechte Präparation der Proben etc.) sowie die kritische Beurteilung und Besprechung der Qualität der Resultate werden der Tarifgruppe (a) nicht verrechnet.
4. Die Aufwendungen für Leistungen der TPF in der Lehre und Einführung von Studierenden und Forschenden der UZH in Methodik wird ihnen nicht verrechnet.
5. BA/BSc- und MA/MSc-Studierenden der UZH und der Hochschulen des Kantons Zürich, welche eine Seminar-, Semester- oder Abschluss-Arbeit durchführen, sind von den Nutzungsgebühren der TPF befreit, falls die Arbeit nicht Teil eines Forschungsprojekts der betreuenden Professorin oder Professors ist, für welche diese über Fördergelder verfügen.

Anhang:

Kostendeckung der Leistungen und Aufwendungen der TPF

Leistungen und Aufwendungen *(Kategorie mit Kurzbeschrieb)*	**Kostendeckung**		
	Anteil in Nutzungsgebühren / Produktpreise	***Anteil weiterer Quellen***	
Direkte Kundenleistungen für Forschende • Einführung der Forschenden an den Geräten zur nachfolgenden Selbstnutzung • Direkte Betriebskosten der User Labs (Verbrauchsmaterial, Aufwand für Betriebssicherung etc.) gemäss dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement des SNF[2] • Projektbezogene Leistungen wie Durchführung von Messungen (inkl. Pilotversuchsreihen), Auswertungen und Darstellungen der Resultate • Projektbezogene Methodenentwicklung • Ausführliche Projekt- und Studienberatungen (Consulting) • Produktion der verkauften Reagenzien	100 %	0%	
Ausnahme: Dienstleistungen für Studierende der UZH und Hochschulen des Kantons Zürich, welche diese für Arbeiten während des Studiums, die Bachelor- oder Masterarbeiten nutzen[3].	0%	100% *Budgets der UZH[4]*	
Unterhalt der Geräteinfrastruktur • Serviceverträge und Kosten für Wartungen durch Dritte • Personeller Aufwand für die Wartung durch Mitarbeitende der TPF • Ersatz von (nicht-investiven[4]) Teilen, die einem Verschleiss unterliegen	30%	70% *Budgets der TPF[5]*	
Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der UZH-Forschenden • Reduktion der Gebühren auf das Niveau von analogen Plattformen an Schweizer und internationalen Hochschulen nach Entscheid der Universitätsleitung auf Empfehlung der Technologiekommission		*Budgets der UZH*	
Entwicklung des allgemeinen Angebotes der TPF • Implementierung neuer Geräte und Methoden • Entwicklung von Methoden	0%	100% *Budgets der TPF[5]; TPF Fonds; Drittmittel*	**
Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeitenden TPF • Fachliche Weiterbildung • Methodische Weiterbildung	0%	100% *Budgets der TPF[5]; TPF Fonds*	**
Lehre und Praktika • Vorlesungen und Kurse im Rahmen des Vorlesungsverzeichnisses • Theoretische und praktische Einführung in die Methoden der TPF	0%	100% *Budgets der TPF[5]*	

[2] Fassung 1.12.2012, Kapitel 2 «Anrechenbare Kosten».

[3] Vorausgesetzt, dass die Arbeit nicht Teil eines aktiven Forschungsprojektes der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors ist.

[4] Gemäss den Bestimmungen des Finanzhandbuchs der UZH.

[5] Budgets der TPF stammen für zentrale TPF von der Universitätsleitung (Budget des Prorektorats Forschung) und für nicht-zentrale TPF von der zuständigen Fakultät, einem Institut oder einem Zentrum.

Leistungen und Aufwendungen *(Kategorie mit Kurzbeschrieb)*	**Kostendeckung**		
	Anteil in Nutzungsgebühren / Produktpreise	***Anteil weiterer Quellen***	
Öffentlichkeitsarbeit • Förderung der Bekanntheit an der UZH • Werbung von Kunden • Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachorganisationen	0%	100% *Budgets der TPF*[5]	**
Betrieb der TPF-Organisation • Führungsaufgaben • Organisationsentwicklung • Administration	0%	100% *Budgets der TPF*[5]	
Geräte- und Rauminfrastruktur[6] • Planung, Beschaffung und Erstellung • Finanzierung der Investitionen • Energieversorgung[7] • Betrieb und Unterhalt der Gebäude	0%	100% *Budgets der TPF*[5]	

** Der Anteil der Einnahmen der Tarifgruppe (c), welcher auf Kosten berechnet ist, der nicht bei den TPF entsteht, wird in der Regel zur Deckung der Aufwendungen in den Kategorien «Entwicklung des Angebots», «Entwicklung der Kompetenzen» und «Öffentlichkeitsarbeit» eingesetzt.

[6] Die TPF tragen nur einen kleinen Teil der Aufwendungen dieser Kategorie.

[7] Kann bei sehr energieintensiven Geräten unter Einhaltung der Vorgaben des SNF in den Tarif der Gruppe (a) eingerechnet werden.